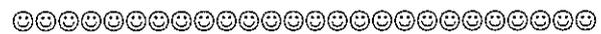


HST

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Jugendamt  
Jugendhilfeausschuss



*Richtlinien zur Jugend- und Familienförderung  
gemäß §§ 11 - 16 SGB VIII  
in der Hansestadt Stralsund*



## 1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Hansestadt Stralsund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und des jährlichen Haushaltsplanes Zuwendungen für die allgemeine Förderung von Maßnahmen und Projekten mit den Inhaltsbereichen

- Angebote der offenen sowie gemeinwesenorientierten Jugendarbeit
- Ferienveranstaltungen und Fahrten sowie nationale und internationale Jugendbegegnungen
- Jugendbildungsarbeit
- familienfördernde Maßnahmen
- Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und
- des erzieherischen und präventiven Jugendschutzes

Sie sollen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein.

Die Maßnahmen sollen an die Interessen junger Menschen und ihrer Familien anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die TeilnehmerInnen müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund haben. Einzelfallentscheidungen sind möglich.

Insbesondere sollen sich die Maßnahmen und Projekte an Kinder und junge Menschen im Alter von 10 bis 26 Jahren wenden.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte von freien und anerkannten Trägern der Jugendhilfe nach §§ 74, 75 und 12 SGB VIII.

Träger, die eine personelle, sächliche und/oder räumliche Förderung durch die Hansestadt Stralsund erhalten, sind verpflichtet, jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres einen Sachbericht zu den geförderten Maßnahmen abzugeben, der gleichzeitig für den Jugendbericht der Hansestadt Stralsund verwendet wird.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die nach ihrem vorgelegten Programm eindeutig religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen. Dies gilt auch für Schulfahrten während der Unterrichtszeit sowie für regelmäßige Übungs-, Trainings- und Probestunden. Des Weiteren werden Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbands- und Vereinsorganen, Gremien und Ausschüssen, die hauptamtlich dem Verbands- bzw. dem Vereinszweck dienen, sowie kommerzieller Gesellschaften und gleichrangiger Einrichtungen nicht gefördert.

Auf die Förderung durch die Hansestadt Stralsund besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen. Die Förderung ist im gleichen Haushaltsjahr zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Grundlage für die Förderung ist ein angemessener Eigenanteil, der 10 v.H. der Gesamtkosten in der Regel nicht unterschreiten soll.

## 2. Verfahrensweise

### 2.1 Förderanträge

Förderanträge nach Punkt 3.1 dieser Richtlinien sind formgerecht 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Förderanträge nach Punkt 3.2 bis 3.5 dieser Richtlinien sind formgerecht 12 Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme einzureichen.

Förderanträge für Maßnahmen nach Punkt 3.1 dieser Richtlinien werden auf schriftlichen Antrag mit dem in der Anlage aufgeführten Kosten- und Finanzierungsplan und kurzer Maßnahmebeschreibung (inklusive Anzahl von Tagen und TeilnehmerInnen) entgegengenommen.

Förderanträge für Maßnahmen nach Punkt 3.2 bis 3.5 dieser Richtlinien werden nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag mit den in der Anlage aufgeführten Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme, Kosten- und Finanzierungsplan) entgegengenommen.

Förderanträge für Maßnahmen, die über ein ganzes Jahr laufen, werden nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag mit den in der Anlage aufgeführten Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme, Konzeption bzw. Fortschreibung der Konzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) entgegengenommen. Die Anträge sind bis zum 15.07. eines Jahres für das Folgejahr formgerecht einzureichen.

Im Kosten- und Finanzierungsplan müssen Eigenleistungen und alle beantragten Zuschüsse von Bund, Land, Kommune und anderen enthalten sein.

(Postadresse)        Hansestadt Stralsund  
                              Der Oberbürgermeister  
                              Amt für Jugend, Familie und Soziales  
                              Jugendamt  
                              Postfach 2145  
                              18408 Stralsund

## 2.2 Abrechnung der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis ist wie unter Punkt 3 des Zuwendungsbescheides angegeben, abzurechnen.

Das Jugendamt kann die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß geführt wurde. In diesen Fällen werden entsprechend in Höhe des geltenden Basiszinssatzes Zinsen erhoben.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

Wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Preise ohne Umsatzsteuer abzurechnen/ nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wird eine geplante Maßnahme nicht antragsgemäß durchgeführt bzw. nachweislich mit einer bedeutend geringeren TeilnehmerInnenzahl als angenommen realisiert, ist die Förderung vollständig bzw. anteilig unter Umständen zzgl. der zu berechnenden Zinsen spätestens vier Wochen nach geplantem Maßnahmeende zurückzuzahlen.

Werden inventarisierungspflichtige Gegenstände, die ganz oder teilweise aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet, so ist auf Verlangen der Hansestadt Stralsund/ Jugendamt der/ die Gegenstände zurückzugeben oder ein angemessener Ausgleich zu zahlen.

Sämtliches Beleggut ist vom Zuwendungsempfänger sachlich rechnerisch zu bescheinigen und mit der Unterschrift einer bevollmächtigten Person zu versehen. Mit Leistung der Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass diese Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich verwandt wurden.

### 2.3..... Inventarisierung

Zu inventarisieren sind langlebige Arbeitsmittel/ Gegenstände ab einem Wert von 200,00 € und Investitionen ab 410,00 €.

Die Inventarisierungspflicht ist erfüllt, wenn der betreffende Gegenstand mit einer Registriernummer in einer Inventarkartei oder einem entsprechenden Verzeichnis nachgewiesen wird unter Angabe des jeweiligen Zuwendungsgebers.

## 3. Richtwerte innerhalb der Förderung

### 3.1 Wanderungen, Fahrten und Lager

Gefördert werden können Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren und TeilnehmerInnen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.

Eine Gruppe muss mindestens aus sieben TeilnehmerInnen und einem/r Leiter/in bestehen. Diese/r muss eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz der amtlichen JugendleiterIn-Card sein.

Für Familienfreizeiten gilt die Förderung entsprechend (gemäß § 16 Abs. 3 SGB VIII).

Freizeiten und Maßnahmen der Erholung dauern mindestens drei bis höchstens vierzehn Tage. Zuschüsse können in Höhe von bis zu 5,00 € pro Tag und TeilnehmerIn gewährt werden. Reise- und Fahrtkosten werden nicht extra bezuschusst. *S. Anlage!*

Im Rahmen der Freizeitarbeit können Tagesfahrten außerhalb Stralsunds in der schulfreien Zeit entsprechend gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass sich die Teilnehmerbeiträge um die Fördersumme verringert.

Eine Teilnehmerliste ist entsprechend dem Formblatt zu erstellen.

### 3.2 Internationaler Jugendaustausch

Maßnahmen internationaler Jugendbegegnungen im In- und Ausland sollen auf der Basis eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches zur Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung beitragen. Grundlage für eine Förderung ist ein kooperatives Programm mit mindestens einem ausländischen Partner. Werden Förderprogramme wie z.B. Deutsch- Französisches Jugendwerk, Deutsch- Polnisches Jugendwerk, Jugend für Europa, Bundesjugendplan etc. maximal ausgeschöpft, kann ein Festbetrag bis zu 15,00 € pro Tag und TeilnehmerIn gewährt werden.

Die Begegnungen müssen mindestens 5 Tage dauern und werden für höchstens 21 Tage gefördert. Die Gruppenstärke soll mindestens sieben TeilnehmerInnen im Alter von 14 bis 26 Jahren betragen.

Für je sieben TeilnehmerInnen ist ein volljähriger GruppenleiterIn mit amtlicher JugendleiterIn-Card einzusetzen.

### 3.3 Jugendbildungsarbeit

Die Hansestadt Stralsund kann bei Vorlage einer inhaltlichen und finanziellen Konzeption Zuwendungen für Seminare und Kurse gewähren, die außerschulische Bildungsangebote gemäß § 11 Abs. 3 (1) SGB VIII unterbreiten.

Förderungswürdige Veranstaltungen, Seminare und Kurse sind:

- Tagesveranstaltungen mit mindestens vier Stunden Seminar,
- mehrtägige Lehrgänge,
- Wochenendveranstaltungen, -seminare.

Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; darüber hinaus bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.

Die Teilnehmerzahl an einer Jugendbildungsmaßnahme muss mindestens 10 erreichen.

Veranstaltungen mit Übernachtung (Minstdauer zwei Tage bis maximal fünf Tage) können pro Tag und TeilnehmerInnen mit bis zu 10,00 € bezuschusst werden.

Jugendbildungsveranstaltungen ohne Übernachtung können pro Tag und Person mit bis zu 5,00 € bezuschusst werden.

*S. Anlage*

Über die Bezuschussung von Honoraren für ReferentInnen wird im Einzelfall entschieden.

### 3.4 Supervision/ Praxisberatung/ Weiterbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die MitarbeiterInnen zu befähigen, eine effiziente Umsetzung ihrer beruflichen Fähigkeiten durch die Förderung und Entwicklung ihrer fachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen vorzunehmen. Gewährt wird ein Festbetrag von bis zu 50,00 € pro vom Jugendamt geförderten MitarbeiterIn (1,0 VbE) pro Jahr.

### 3.5 Sport, Spiel, Freizeit, (SSF), Arbeitsgemeinschaften (AG), Gruppenarbeit

Gefördert werden offene Angebote zur sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung in einer Gruppe in der schulfreien Zeit an den Nachmittagen und Abenden. Diese Maßnahmen sollen mindestens 3 Zeitstunden wöchentlich dauern, mindestens 8 – 12 TeilnehmerInnen umfassen und durch fachkompetente BetreuerInnen geleitet werden. Gewährt wird ein Festbetrag von bis zu 400,00 € pro Jahr und Maßnahme.

### 3.6 Verwaltungsgemeinkosten

Gewährt wird ein Festbetrag von bis zu 50,00 € pro vom Jugendamt geförderten Mitarbeiter/in (1,0 VbE) pro Monat. Damit sind dann aber gleichzeitig Bürobedarf und Telefonkosten abgegolten, so dass diese nicht mehr separat als Sachkosten bezuschusst werden können.

#### 4. Bewilligung von Fördermitteln

Fördermittel, die für Maßnahmen nach Richtwerten vergeben werden, können von der zuständigen AbteilungsleiterIn befürwortet werden.

Andere Förderanträge, die ein Gesamtvolumen pro Maßnahme von 1500,00 € nicht überschreiten, können von der zuständigen AbteilungsleiterIn bei Übereinstimmung zwischen öffentlichem und freiem Träger befürwortet werden. Der UA Finanzen und der JHA sind zeitnah zu informieren. Bei gegensätzlichen Standpunkten zwischen öffentlichem und freiem Träger entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

#### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Jugend- und Familienförderung gemäß §§ 11 - 16 KJHG in der Hansestadt Stralsund treten am 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Stralsund vom 01.01.2003 außer Kraft.

#### **Beschluss vom 17.02.2005: JHA 02-04/2005**

Der Jugendhilfeausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die finanzielle Förderung nach Richtwerten der Richtlinie zur Jugend- und Familienförderung gemäß §§ 11 - 16 SGB VIII wird ab 01.01.2005

nach Punkt 3.1	mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer
nach Punkt 3.2	mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer
nach Punkt 3.3	mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer mit Übernachtung und mit 2,50 € pro Tag und Teilnehmer bei Tagesveranstaltungen

festgelegt.

#### Anlagen

Formulare zur Antragstellung